

Haftung und Verantwortung im Arbeitsschutz – vier Urteile und ein Dutzend verantwortliche Personen



Produktsicherheit

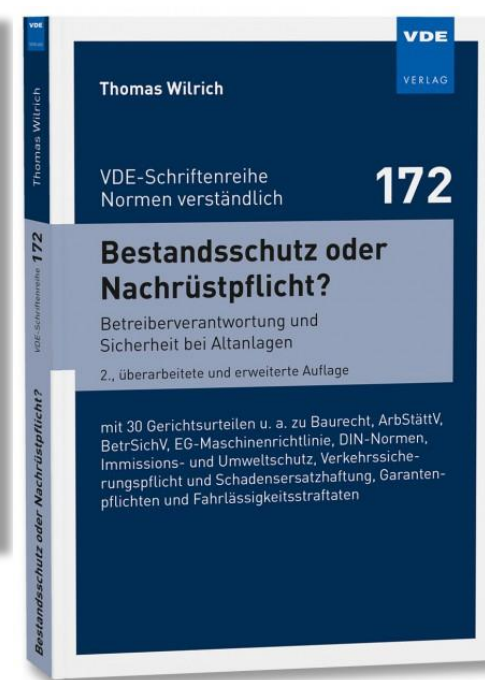


Technische Normung

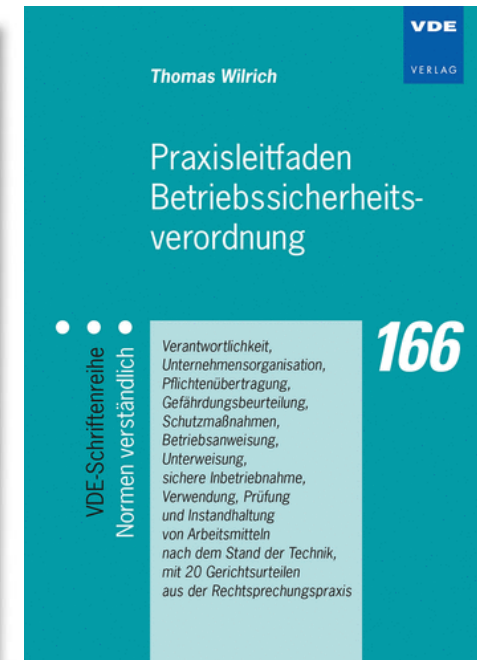


Autor zu

Unternehmens-
organisationsrecht



Sicherheit von Altanlagen



Betriebssicherheit

Gabelstapler-Unfall bei Abladen eines Notstromaggregats

LG Heilbronn, Strafbefehl und Urteil aus September 2008

Sachverhalt:

- Anlieferung eines 3,2 Tonnen schweren Notstromaggregats
- rutschte vom Gabelstapler, erfasste tödlich einen Lkw-Fahrer

Gabelstaplerfahrer

- „hob das Aggregat wegen zu breiter Zinken am Gabelstapler neben den zum Abladen vorgesehenen Haltetaschen an und fuhr sodann rückwärts“,
- „musste rückwärts eine leichte Steigung von 2 bis 6 % hinauffahren“ und
- „hatte sein Hubgerüst nur waagrecht und nicht mit der Oberseite zum Stapler geneigt eingestellt“

Anklage gegen 4 Unternehmensmitarbeiter

Internet-Zeitungsartikel unter: <https://www.stimme.de/kraichgau/nachrichten/sonstige-Toedlicher-Unfall-Wer-ist-schuld;art1943,1340112>

Gabelstapler-Unfall bei Abladen eines Notstromaggregats

LG Heilbronn, Strafbefehl und Urteil aus September 2008

Verantwortlichkeit:

- **Geschäftsführer:** er ist „verantwortlich“
- **Abteilungsleiter der Stromerzeugerfertigung:**
er ist „für die Einhaltung der Arbeitssicherheit in seiner Abteilung zuständig“
- **Lager- und Versandleiter:**
„Anordnung“ des Abladevorgangs (das sagt das Gericht indes nicht ausdrücklich)
- **Gabelstaplerfahrer:**
sicherheitswidrigen Verhaltensweise, also der Nutzung eines nicht geeigneten Gabelstaplers (das sagt das Gericht indes nicht ausdrücklich)

3 grundlegende Arten der (Arbeitsschutz- und Sicherheits-)Verantwortung

1. Verantwortung des Ausführenden für fehlerhaftes Tun
2. Verantwortung des Vorgesetzten für fehlerhafte Anweisungen
3. Verantwortung der Führungskraft für Fehler der Arbeitsschutzorganisation bzw. des Arbeitsschutzsystems bei Unternehmens- bzw. Abteilungszuständigkeit

Gabelstapler-Unfall bei Abladen eines Notstromaggregats

Rechtsvorschriften und Herleitung der Verantwortung

Geschäftsführer: Wer ein Unternehmen leitet, muss es rechtskonform leiten – § 43 GmbHG:

"Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden" → Allzuständigkeit und umfassende Verantwortung

Abteilungsleiter der Stromerzeugertätigkeit: Wer eine Abteilung leitet, muss sie rechtskonform leiten

"Vorgesetzte und Aufsichtführende sind aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnis die zur Verhütung von Arbeitsunfällen ... erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass sie befolgt werden. Insoweit trifft sie eine zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit" » BGI 528 Nr. 3

Lager- und Versandleiter: Wer anweist, muss rechtskonform anweisen

§ 106 GewO Weisungsrecht des Arbeitgebers:

"Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind"

Gabelstaplerfahrer: Wer handelt, muss rechtskonform tun – § 15 ArbSchG Pflichten der Beschäftigten:

Jeder ist jederzeit jederorts unbeschränkt für jede Tätigkeit verantwortlich! » siehe Buch **Sicherheitsverantwortung**

Gabelstapler-Unfall bei Abladen eines Notstromaggregats

Pflichtverletzung

Geschäftsführer und **Abteilungsleiter** „sorgten nicht“

- für eine „**Gefährdungsbeurteilung** hinsichtlich des Abladevorgangs“,
- für eine „diesbezügliche **Betriebsanweisung**“ und
- dafür, „dass die im Betrieb eingesetzten Staplerfahrer die jährlich vorgeschriebene **Sicherheitsunterweisung** erhielten, obwohl dies bereits am 31.1.2007 vom Sicherheitsbeauftragten abgemahnt worden war, da die letzte Unterweisung 2005 durchgeführt worden war“,

und „duldeten“ den Ablagevorgang trotz dieser Arbeitsschutzwidrigkeit.

Das Gericht setzte dann weiter voraus, hätte aber durchaus noch ausdrücklich feststellen können:

- Der **Lagerleiter** darf ohne diese drei Arbeitsschutzinstrumente als Grundlage für ausreichend sichere Arbeit keine entsprechenden Anordnungen erteilen.
 - Der **Gabelstaplerfahrer** darf ohne Betriebsanweisung und Unterweisung nicht tätig werden.
- Zeitungsartikel zum Abteilungsleiter: er "nahm die fehlende Sicherheitsunterweisung auf seine Kappe. Den „schrecklichen Unfall“ aber nicht. Pro Jahr werde im Betrieb einige 1000 Male auf- und abgeladen. Nie sei etwas passiert"
- Zeitungsartikel zum Staplerfahrer: er spricht schlecht Deutsch. Auf die Frage des Richters, warum er keinen Spanngurt benutzt habe, antwortete er: „Ich mache das, was man mir sagt“

Gabelstapler-Unfall bei Abladen eines Notstromaggregats

Verschulden

- Jede Strafe setzt Schuld voraus.
- Schuld ist persönliche Vorwerfbarkeit.
- Sie kann erfolgen, wenn der Unfall vorhersehbar und vermeidbar war.

Strafbefehl:

- Unfall hätte für Geschäftsführer und die beiden Leiter „vorhergesehen und vermieden werden können“
- „Auch für den angeklagten Gabelstaplerfahrer wäre der Unfall bei Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten vorhersehbar und vermeidbar gewesen, nämlich wenn er die Last nach dem Abladen vom Lastwagen und vor der weiteren Rückwärtsfahrt bis kurz über den Boden abgelassen und den Hofraum bergseitig mit zurückgeneigtem Hubmast befahren hätte“

Gabelstapler-Unfall bei Abladen eines Notstromaggregats

Gerichtsverfahren nach Einspruch gegen Strafbefehl

- Der Geschäftsführer und der Gabelstaplerfahrer akzeptierten den Strafbefehl.
- Die beiden Leiter legten Einspruch ein.
- AG Heilbronn stellte mit Beschlüssen vom 16. und 19. September 2008 die Strafverfahren ein
- beim Abteilungsleiter der Stromerzeugerfertigung ohne Auflage,
- beim Lager- und Versandleiter gegen Zahlung von € 1.000,- an die „Nebenklägerin“ (wahrscheinlich die Witwe des Verunglückten)
- keine Begründung

Zeitungsartikel

- „Mittlerweile hat das Unternehmen für die Gabeln des Staplers einen Anti-Rutsch-Belag angeschafft“
- Zudem soll eine zweite Person beim Abladen kontrollieren, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält“

Die Unfallmaschine – und ihre Arbeitsschutzwidrigkeit

Begründung des Gerichts anhand unzutreffender Rechtsvorschriften: ArbStättV statt BetrSichV

- 1998: Glaskantenschleifmaschine zum Glätten der Kanten des geschnittenen Flachglases
- 8 Jahre Betrieb mit Lichtschranke des Herstellers, deren Durchbrechung zum sofortigen Stillstand führt
- 2006: Beginn der Produktion von besonders wertvollen Yacht- und Schiffsverglasungen
- Betrieb ohne Lichtschranke wegen „Produktionsvorteilen“, die das Gericht ausführlich schildert

Gericht → „**Sorgfaltspflichtverletzung**“:

→ Verstöße gegen § 3a Abs. 1 und 4 Abs. 1 ArbStättV

Richtig **§ 6 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV**: Arbeitgeber hat „dafür zu sorgen, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind“.

Hintergrund dieses Manipulationsverbotes ist, dass „ein beträchtlicher Teil der Unfälle durch unerlaubte Eingriffe in die Sicherheitseinrichtungen verursacht wird“ BR-Drs. zur BetrSichV

Wo sind die 4 Zentraldokumente des technischen Arbeitsschutzes?

Nicht diskutiert, noch nicht einmal erwähnt im Urteil sind die vier Schlüsseldokumente für eine Maschine:

- Gefährdungsbeurteilung,
- Betriebsanweisung,
- Unterweisung und
- Prüfung durch befähigte Person.

Nur der Produktionsleiter sagte, „bei der Maschine habe sich ein Ordner befunden, der eine Gefährdungsbeurteilung für die Maschine enthielt“.

Wer dort was und wie mit welchen Ergebnis und welcher Handlungsempfehlung beurteilt hat, berichtet das Gericht nicht.

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Was sagt sie und was tut sie?

- ist extern – seit 1999 auf Grund eines Dienstvertrages im Unternehmen tätig
- hat gekündigt nach 2006, aber vor dem Unfall 2010
- beschrieb „glaubhaft die Machtposition der Gebrüder R. im Unternehmen“: sie hatten „allein das Sagen“ und arbeiteten „Hand in Hand“; ausschließlich sie trafen sämtliche, insbesondere wirtschaftliche Entscheidungen. „Eine tatsächliche Übertragung von Verantwortungsbereichen habe es in dem Unternehmen quasi nicht gegeben“
- sagte, er hat die beiden Geschäftsführer konkret über die fehlende Lichtschranke informiert: „dennoch hat sich am jahrelangen Maschinenbetrieb im manipulierten Zustand nichts geändert“
- sagte, dass er auch einen Mitgeschäftsführer mündlich ansprach, aber „eine konkrete Schilderung der Lichtschrankenmanipulation gelang ihm gegenüber nicht, weil er sich unter Hinweis auf seine intern beschränkten Geschäftsführergebiete der Akquise und des Vertriebs auf ein Gespräch über Maschinensicherheit nicht einlassen wollte und ihn stehen ließ“
- übergab am 31.08.2006 schriftliches Begehungsprotokoll zur Unfallmaschine: „Die Sicherheitslichtschranken sind ohne Funktion! Dieser Mangel ist umgehend abzustellen. Lichtschranken sind mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten“

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Was sagen die anderen zur Fachkraft?

Der für Produktion zuständige Geschäftsführer Heinrich R. sagte,

- er „fragte in zahlreichen Arbeitsausschusssitzungen, ob es bezüglich der Arbeitssicherheit kritische Bereiche gebe, von denen er wissen müsse. Man habe ihm jedoch immer versichert, dass alles auf einem guten Wege sei“;
- er „sei vor dem Unfall von der fehlenden Lichtschranke an der Maschine weder von der externen Sicherheitsfachkraft noch vom internem Sicherheitsbeauftragten informiert worden“;
- er „war nie in den Produktionshallen, um die Maschinen auf Sicherheitsvorkehrungen zu prüfen“, sondern „lediglich mit Kunden bei Betriebsbesichtigungen“;
- er könne sich das Fehlen der Lichtschranke nicht erklären: „Die Maschinen hätten schließlich alle CE-Kennzeichnung. Daher sei er davon ausgegangen, dass bei den Maschinen in arbeitsschutztechnischer Hinsicht alles ordnungsgemäß geregelt sei“;
- „Post der externen SiFa an das Unternehmen wurde immer direkt an den Sicherheitsbeauftragten weitergeleitet“. Das Thema Arbeitsschutz war „bei ihm kanalisiert“;
- er hat „diesem langjährigen Mitarbeiter vollumfänglich vertraut“;
- „Irgendwann habe der SiBe ihn darüber informiert, dass die SiFa gekündigt habe“

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Kommentar zu den Aussagen

1. SiFas beraten den Unternehmer und damit die Geschäftsführer, aber auch andere Führungskräfte
§ 8 Abs. 2 ASiG fordert, dass SiFas unmittelbar dem Betriebsleiter unterstehen

Es ist daher schon verwunderlich,

- wenn die Berichte der SiFa ausschließlich an den SiBe geleitet worden sein sollen,
- wenn der Instandhaltungsleiter die Berichte der SiFa nicht anfordert,
- wenn der Geschäftsführer erst „irgendwann“ vom SiBe von der Kündigung des Dienstvertrages der SiFa gehört haben will

2. Die CE-Kennzeichnung steht nicht für Arbeitsschutzkonformität, sondern „nur“ für Produktkonformität.
Heute stellt § 3 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV klar: „Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung“.

3. Man darf zwar grundsätzlich (zunächst) vertrauen. Aber die Aussage, nie in den Produktionshallen nach der Sicherheit geschaut zu haben, ist bedenklich.

Peter F. Drucker bringt die Grenzen des Vertrauens so zum Ausdruck: Zwar „gründen Unternehmen nicht mehr auf Macht, sondern zunehmend auf Vertrauen“, aber „das setzt voraus, dass Beteiligte sich kennen und verstehen“. Wer nie persönlich Sicherheit hinterfragt, kann nichts kennen und kein Verständnis für das Sicherheitspersonal haben.

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Aussage der seit 35 Jahren im Betrieb tätigen Chefsekretärin

- habe Briefe der SiFa an Firmenleitung „selbst geöffnet und dann unmittelbar an den SiBe geleitet“
- Gericht: sie hat „auch eingeräumt, den sachlichen Inhalt der Schreiben nicht beurteilen zu können, was wiederum grundsätzlich ausschließt, dass sie so gehandelt hat, da sie sich als gewissenhafte Kraft darzustellen bemüht hat“
- Unter Erwähnung der „Vorzimmer-Sekretärin“ schreibt Rainer Hank in "Lob der Macht" (2017): „Vor jedem Raum direkter Macht bildet sich ein Vorraum indirekter Einflüsse“ und „Macht funktioniert nur, wenn es einen solchen Vorraum der Macht gibt, der unter anderem die Aufgabe hat, den Mächtigen vor zu viel, oder, sagen wir, vor gefährlichem Wissen zu schützen“
- Sekretärin hat hier ihren Schutzinstinkt mit einer sehr bedenklichen Aussage zu weit interpretiert
- Managementliteratur diskutiert „Positive Ignoranz“ = „Fähigkeit zu wissen, was man nicht zu wissen braucht“ *Ursula Schneider, Das Management der Ignoranz. Nichtwissen als Erfolgsfaktor (2006)*
- „Intelligente Wissensabwehr“ in Form des „Nichtwissens als Schutz vor belastendem Wissen“ *Peter Wehling, Soziale Praktiken des Nichtwissens*
- es ist aber nicht "intelligent", die Stellungnahmen der SiFa unbesehen an den SiBe weiterzuleiten – erst recht nicht, wenn man – wie Heinrich R. – immer gefragt haben will, „ob es bezüglich der Arbeitssicherheit kritische Bereiche gebe, von denen man wissen müsse“: um das zu erfahren, gibt es die Berichte der SiFa

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Einordnung als dramatisches Problem

- Aussagen des Geschäftsführers belasten die SiFa
- Wenn es sicherheitswidrige Zustände gibt, die Unternehmensverantwortlichen aber behaupten, sie seien nicht informiert worden, könnten Strafverfolgungsbehörden überprüfen, ob die SiFa ihre Beratungs- und Unterstützungsaufgabe ordentlich erledigt hat
- siehe mein Aufsatz: Verantwortung und Haftung externer Fachkräfte und Beauftragter: Was macht die Lage der Dienstleister so schwierig und was können sie tun?, in: Sicherheitsingenieur Heft 5/2017
- SiFas – und andere Betriebsbeauftragte – sind strafrechtlich als Garanten i.S.d. § 13 StGB für ihre Beratungs- und Unterstützungsaufgabe verantwortlich
- „Kommt der Betriebsbeauftragte seiner Pflicht zur Unterrichtung der Betriebsleitung über Gefahren aus seinem Zuständigkeitsbereich nicht nach, macht er sich gemäß § 13 StGB durch Unterlassen schuldig“ *Schmid*, in: Müller-Guggenberger/Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2011
- AG und LG Hamburg werfen im Wärmematte-Fall einer SiFa eine Pflichtverletzung vor, weil sie bezüglich unsicherer Wärmematten für Frühchen im Krankenhaus „den Ernst der Lage nicht hinreichend klar gemacht“ und hätte „darauf drängen müssen, dass die Matten bis zur Nachrüstung aus dem Verkehr gezogen werden“: er hätte „intensiv und eindringlich vor einer weiteren Verwendung der Wärmematten warnen und mit Nachdruck auf die Gefahren einer weiteren Benutzung hinweisen müssen“

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Bewertung durch das Gericht

- SiFa „hat glaubhaft bekundet, den Gebrüdern R in jeweils persönlichen mündlichen Gesprächen das Fehlen der Sicherheitslichtschranke an der mitgeteilt zu haben“
 - hat "dabei detailliert beschrieben, wie er bei einer Betriebsbegehung am 21.08.2006 erstmals auf die fehlende Lichtschranke an der Glaskantenschleifmaschine aufmerksam geworden sei. Zwar hat er sich nicht mehr an die genauen Daten und genauen Orte der mündlichen Gespräche erinnern können; dies lässt sich indes zwanglos mit dem Zeitablauf von sieben Jahren seit 2006 erklären
 - diese ausführliche Begründung des Gerichts diene nicht (primär) der Entlastung der SiFa
 - immerhin gab es auch unbestritten den schriftlichen Begehungsbericht
 - Schilderung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der SiFa ist relevant für Belastung der Geschäftsführer
 - „eindringlichen mündlichen Warnungen der SiFa gegenüber den Gebrüdern R.“ sind „Indiz für die Überbrückung der Lichtschranke“
 - Landgericht Osnabrück hat „den Eindruck“, dass die SiFa „seine Berateraufgabe im Hinblick auf Arbeitsschutz und Maschinensicherheit sehr am Herzen gelegen und er teilweise auch überobligatorischen Einsatz gezeigt hat“
- ein größeres Lob ist kaum vorstellbar

Geschäftsführer Produktion Heinrich R.

Verantwortung: Gericht zitiert § 13 Abs. 1 Nr. 2 ArbSchG

Verteidigungsargumente: s.o.

Beweiswürdigung: Gericht ist überzeugt, dass Hermann R. und Heinrich R. Maschinenmanipulation "gemeinsam entschieden haben und einer der beiden angeklagten Brüder mit Wissen und Zustimmung des anderen Bruders dem Instandhaltungsleiter die Anordnung zur Umsetzung erteilt hat".

„Gesamtschau von Indizien“

1. Machtposition des Brüder in der Unternehmensgruppe
2. Wirtschaftliche und produktionstechnische Beweggründe
3. Missachtung der arbeitsschutzrechtlichen Hinweise (der SiFa)
4. Vertuschungsverhalten nach dem Unfall (zusammen mit einem Gewerbeaufsichtsbeamten)

Strafbarkeit: „Der Angeklagte Heinrich R. hat sich der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB in Form der bewussten Fahrlässigkeit schuldig gemacht“

Urteil: LG Osnabrück verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Hermann R.

- Betrieb der Unfallmaschine bei einer anderen GmbH des Konzerns, in der er nicht Geschäftsführer war
- er unterschrieb den Berufsausbildungsvertrag und „setzte sich in diesem persönlich als Ausbilder des damals noch minderjährigen Björn S. ein“

Verteidigungsargumente

- „Vorwurf des bewussten Abbauens von Maschinensicherheitseinrichtungen aus Produktivitätsgründen sei für ihn eine verachtenswerte Unterstellung“
- er sei „von niemandem darauf aufmerksam gemacht worden“
- „Arbeitsschutz in der Glasproduktion habe für ihn immer an erster Stelle gestanden“
- er sei „regelmäßig in allen Produktionshallen der Unternehmensgruppe inklusive der Y-Glas-Fabrikationshalle gewesen, habe mit den Mitarbeitern gesprochen und auch die Maschinen betrachtet“
- „Für die Maschinenbetriebssicherheit sei sein Bruder, der Angeklagte Heinrich R., zuständig gewesen“

Hermann R.

Verantwortung Grund 1

- hat "als faktischer Geschäftsführer den arbeitsschutzwidrigen Zustand mit beschlossen"
- sein "unmittelbares Interesse und unmittelbarer Einfluss am und auf das operative Geschäft bereits daraus, dass er als Unternehmensgruppengründer und Unternehmensgruppeninhaber regelmäßig auch in der Fabrikationshalle war, dort mit den Mitarbeitern gesprochen und auch die dortigen Maschinen in Augenschein genommen habe"
- Aussage des angeklagten "Mitgeschäftsführers Vertrieb", wonach "es Hermann R. war, der den Aufbau der Yachtglas-Geschäftssparte finanziert habe"
- Gericht: er "hatte nicht nur ein wirtschaftliches Interesse an der Yachtglas-Produktion, sondern war auch aktiv in die Entscheidungsprozesse eingebunden"
- Wirtschaftsstrafrecht: es kann strafbar sein „nicht allein der förmlich zum Geschäftsführer Bestellte, sondern auch derjenige, der die Geschäftsführung tatsächlich übernommen hat“ BGH, Urteil v. 22.09.1982

Hermann R.

Verantwortung Grund 2

→ war Ausbilder des verunglückten Björn S.

§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) Gefährliche Arbeiten:

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden ...

3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können, ...

§ 14 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Berufsausbildung

(1) Ausbildende haben ...

5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(3) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

Instandhaltungsleiter

Verteidigungsargumente

- „bestritt, von der fehlenden Lichtschranke gewusst, geschweige denn selbst die Umgehung/Überbrückung vorgenommen zu haben“
- „Maschine wurde von holländischen Firma aufgebaut, die direkt vom Hersteller beauftragt war“ – und „es müsse beim Aufbau durch die holländische Firma zur Maschinenmanipulation gekommen sein“
"Unterlagen über die Abnahme des Aufbaus der Maschine, aus der sich die Verantwortlichkeit der Firma ergebe, seien nicht vorhanden“ – und er wisse auch nicht mehr, wie die Firma heiße
- zwar hätten „er und sein Team die Maschine mehrfach gewartet und repariert“
- dabei „sei ihnen öfter aufgefallen, dass die Werkzeughalterungen des Maschinenkopfes ausgeleiert sind und es zu Werkzeugverlusten kam“
- "dass die Lichtschranke außer Betrieb gesetzt war, sei ihm dabei jedoch nicht aufgefallen"
- er "selbst habe erst am 23.07.2010 – einem Tag nach dem Unfall – bemerkt, dass die Lichtschranke offensichtlich gefehlt habe“
- den "schriftlichen Betriebsbegehungsbericht der SiFa aus dem Jahr 2006, in dem die fehlende Lichtschranke aufgeführt sei, habe er leider erst am Tag nach dem Unfall in einem Ordner vorgefunden“

Instandhaltungsleiter

Beweiswürdigung des Gericht:

1. zwar keine eigenverantwortliche Anweisung/Entscheidung des Umbaus
2. aber Kenntnis des sicherheitswidrigen Zustands
3. und: Eigenhändiger Umbau/Durchführung der Manipulation

Begründung:

Der Angeklagte „ist als gelernter Elektroinstallateur auf Grund des damit zusammenhängenden elektronischen Grundverständnisses in der Lage gewesen, eine solche Überbrückung vorzunehmen“

Der Angeklagte "kam als einziger Mitarbeiter der Unternehmensgruppe für die technische Ausführung der Überbrückung in Betracht“

Urteil:

Geldstrafe von 90 Tagessätzen

"Tagessatzhöhe von 40 Euro entspricht den wirtschaftlichen Verhältnissen, die der Angeklagte glaubhaft angegeben hat“

Produktionsleiter

- seit 2006 Maschinenbetrieb ohne Lichtschranke (s.o.)
- im November 2006 eingestellt, ab ca. Mitte 2008 Produktionsleiter
- erstellt die Schichtpläne für den Betrieb und die Ausbildungspläne für die eingesetzten Flachglasmechaniker-Auszubildenden
- beteuerte, „er sei davon ausgegangen, dass die Glaskantenschleifmaschine vorschriftsmäßig betrieben werde“
- Gericht: strafbar wegen fahrlässiger Tötung
- er hatte Kenntnis von der Manipulation = Unterlassung
- wesentliche Grundlage der Verurteilung ist aber, dass an der Ausbildung mitgewirkt hat = Tun
- „Maß der von ihm an den Tag gelegten Pflichtwidrigkeit deutlich niedriger“
erstens war die Maschine bei seinem Unternehmenseintritt bereits manipuliert
zweitens "hat er weder die Entscheidung zur Manipulation der Maschine getroffen noch die Manipulation selbst umgesetzt“
- er war „faktisch ein nur leicht höher gestellter Angestellter und Anweisungsempfänger“
- Geldstrafe von 60 Tagessätzen á € 30,-, aber nur Verwarnung mit Strafvorbehalt

Sicherheitsbeauftragter (SiBe)

- Sibe wurde als Zeuge geladen
- macht von Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch

Geschäftsführer Produktion:

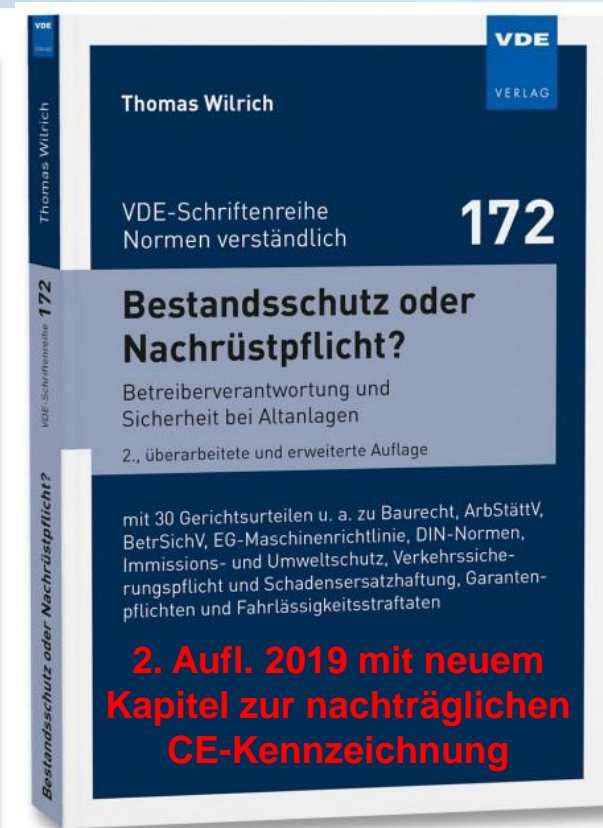
- Sifa habe auch „angeregt“, dass dem Sibe „Unternehmerpflichten übertragen“ werden
 - er habe den Sibe „als idealen Mann für die Position des Sicherheitsbeauftragten angesehen. Schließlich habe er technischen Verstand gehabt, habe selbst früher an den Produktionsmaschinen gearbeitet, sei technischer Zeichner und im Übrigen bei der Freiwilligen Feuerwehr tätig“
 - „man habe ihm immer versichert, dass alles auf einem guten Wege sei. Insbesondere auch für den SiBe hätten die Türen zu ihm immer offen gestanden. Irgendwann habe der SiBe ihn darüber informiert, dass die externe SiFa gekündigt habe“
 - „vor dem Unfall sei er von der fehlenden Lichtschranke an der Schleifmaschine weder von der SiFa noch vom SiBe informiert worden“
- ➔ Die mehrmalige Betonung seiner Kompetenz und seines „Verschweigens“ der fehlenden Lichtschranke ist eine erhebliche Belastung des SiBe. Noch heikler für den SiBe ist indes eine andere Aussage: Die seit 35 Jahren im Unternehmen tätige Chefsekretärin sagte, sie habe die Briefe der Sifa an die Firmenleitung „selbst geöffnet und dann unmittelbar an den SiBe weitergeleitet“

Sicherheitsbeauftragter (SiBe)

Aussagen des Gerichts im Urteil

- dem SiBe seien zwar „zumindest formell Unternehmerpflichten in Bezug auf den Arbeitsschutz übertragen“
 - es „lässt dahinstehen“ (entscheidet also nicht), „ob eine solche Übertragung überhaupt rechtlich zulässig war“ – denn:
 - „jedenfalls vermochte der SiBe diesen Pflichten faktisch nicht nachkommen“;
 - er war „nach den überzeugenden Angaben der Sifa als technischer Zeichner und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr allenfalls dazu befähigt, Belange des Brandschutzes eigenständig wahrzunehmen“;
 - den Bereich der Maschinensicherheit konnte er aufgrund seiner fehlenden Fachkenntnisse jedoch nicht abdecken;
 - "hierfür fehlte nicht zuletzt das Budget; die Gebrüder R. stellten ihm nur ein minimales Jahresbudget von € 300,- zur Verfügung“;
 - „eigene Entscheidungsbefugnis hatte er nicht“
- diese Argumentation diene hier zur Begründung der fehlenden Entlastung der Geschäftsführung durch eine Delegation auf den für die Übernahme der Unternehmerpflichten bezüglich der Unfallmaschine nicht in Betracht kommenden SiBe

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



- tätig rund um Produktsicherheit, Warenvertrieb, Produkthaftung, Arbeitsschutz inkl. Betriebsorganisation, Vertragsgestaltung, Führungskräftehaftung + Strafverteidigung
- monatliche Urteilsbesprechungen in "Betriebliche Prävention" (BePr) / "sicher ist sicher" (sis)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich
Madeggerweg 13a, 82541 Münsing

E-Mail: info@rechtsanwalt-wilrich.de
Internet: www.rechtsanwalt-wilrich.de